

Vorlage-Nr.: **1271-2017/DaDi**  
 Aktenzeichen: 413-014  
 Fachbereich: 541 - Zuwanderung und Flüchtlinge  
 Beteiligungen: *B - Kreisbeigeordnete*  
*L - Landrat*  
*230 - Finanz- und Rechnungswesen*  
*240.1 - Kommunalaufsicht*  
*240.2 - Recht*  
*250 - Revision*  
*521 - Materielle Hilfe*

Produkt: **1.05.03.01    Wirtschaftliche Hilfen nach dem AsylBLG**

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Erlass einer Gebührensatzung für die Unterbringung von Flüchtlingen**

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg beschließt die beigefügte Gebührensatzung für die Erhebung von Gebühren in Unterkünften für Flüchtlinge rückwirkend zum 01. Januar 2017.

## **Begründung:**

Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (LAufnG) wurde im Dezember 2017 vom Hessischen Landtag geändert. Darin wurde in § 4 Absatz 3 eine Satzungsermächtigung aufgenommen, die die Landkreise in die Lage versetzt, alternativ zur weiterhin bestehenden Gebührenverordnung des Landes mit einer Gebührensatzung eigene Gebühren für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft oder in einer anderen Unterkunft (Wohnung), die zum Zweck der gemeinschaftlichen Unterbringung von Flüchtlingen angemietet wurde, festzulegen.

Diese Satzung kann rückwirkend zum 1. Januar 2017 erlassen werden und hat vorzusehen, dass eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer aufgenommen Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat sich entschlossen, von der Möglichkeit einer eigenen Gebührensatzung für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft oder anderen Unterkunft Gebrauch zu machen, um die tatsächlichen Kosten, die mit der Schaffung des jeweiligen Unterkunftsplatzes verbunden sind, rückwirkend zum 01. Januar 2017 abrechnen zu können.

Die Erhebung von Gebühren richtet sich an die steigende Zahl von Personen, die anerkannt sind oder einen Schutzstatus haben, noch in der Gemeinschaftsunterkunft leben und leistungsberechtigt nach dem SGB II (SGB XII) sind und / oder eigenes Einkommen haben. Im Landkreis leben am Stichtag 01.12.2017 insgesamt 1.729 Personen, die zu dem oben genannten abrechnungsfähigen Personenkreis zählen. Es ist mit einer Erstattung der Gebühren für das Jahr 2017 in Höhe von 4.261.788,- Euro zu rechnen. Für den Personenkreis der Flüchtlinge, die ein eigenes Einkommen haben, (sogenannte Selbstzahler) sieht die Gebührensatzung vor, dass gegebenenfalls eine Gebührenermäßigung auf das den Bedarf übersteigende Einkommen erfolgt (§4 Abs. 1, 2). Eine Rückwirkung der Gebührensatzung ist als Ausnahme zu § 3 KAG gegeben, um die Kosten als Unterkunftsbedarfe für den Personenkreis der Leistungsempfänger nach SGB II (SGB XII) zu berücksichtigen.

Die Gebühr wurde einheitlich für alle Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis Darmstadt-Dieburg angesetzt, um die tatsächlichen Kosten, die mit der Schaffung eines Platzes in einer Gemeinschaftsunterkunft einhergehen, abzurechnen. Die Berechnung der Gebühr ist als Anlage beigefügt.

Die Gebührensatzung ermöglicht dem Landkreis Darmstadt-Dieburg, kostendeckende Gebühren für die Unterbringung zu erheben. Da mit der Gesetzesänderung gleichzeitig die bisherige Erstattungspauschale für Aufwendungen nach § 7 LAufnG von 343,- auf 120,- Euro abgesenkt wurde, wird der dadurch entstehende Ertragsausfall kompensiert. Zusammengenommen führt dies im Jahr 2017 weder zu Minder- noch zu Mehrerträgen im Fachbereich Zuwanderung und Flüchtlinge. Die Mehraufwendungen für Kosten der Unterkunft können im Bereich des SGB II gegenüber dem Bund geltend gemacht werden.

## **Anlage:**

- Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG)
- Berechnung der Gebührenhöhe